Beteiligung vom Dezember 2015/ Januar 2016

Lfd. Nr.	TöB	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Dienstsitz Karlsruhe (11.12.2015)	Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TOB) wie folgt Stellung: **Bau und Kunstdenkmalpflege:** Belange der Bau und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen. **Archäologische Denkmalpflege:** Wir bitten folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planung aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in verändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit	Der Bitte um Aufnahme eines Hinweises auf die archäologische Denkmalpflege wird Rechnung getragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis wird im Bebauungsplan nach den Festsetzungen ergänzt.

		kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.		
2	Polizeipräsidium Karlsruhe, FESt Einsatz, Sachbereich Verkehr, Kripo (22.12.2015)	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. 1.1 Art der Vorgabe 1.2 Rechtsgrundlage 1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen) 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. **3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.** 4. Die RASt06 (6.1.6.1) sieht überall an angebauten Straßen die Erfordernis von beidseitigen Gehwegen. Da wir davon ausgehen, dass die Planstraße A auch von Schülern und Kindern des dahinter liegenden Wohngebietes zum Erreichen der Bürgerstraße genutzt wird, empfehlen wir auf die in der Begründung angeführte Abweichung von der RASt06 zu verzichten. Weitere Bedenken bestehen nicht.	Eine separate einseitige Führung des Schulwegs auf nur ca. 70 m Länge mit einem begrenztem Verkehrsaufkommen wird für vertretbar gehalten. Die RASt06 ist bekannt. Angesichts der geringen Breitenausdehnung des Plangebiets und unter Berücksichtigung der dadurch möglichen Kostenreduzierung wird einer Beschränkung auf eine einseitigen Führung der Vorzug gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung zur Berücksichtigung beidseitiger Gehwege wird nicht berücksichtigt.

3	Unitymedia Baden-Württemberg GmbH, Kassel (04.01.2016)	Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	Das Angebot zur Erweiterung des glasfaserbasiertes Kabelnetz ins Plangebiet wird begrüßt. Vor dem Hintergrund eines städtischen Interesses an einer guten Versorgung wird das Angebot zur Erweiterung des glasfaserbasierten Kabelnetzes im Rahmen der späteren Erschließung behandelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft erst die Erschließungsplanung. Das Unternehmen wird, wie gewünscht, weiterhin am Bebauungsplanverfahren beteiligt.
4	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (11.01.2016)	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des **LGRB** (http://wvvw.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Die Hinweise auf die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse werden in das Planwerk aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise werden im Bebauungsplan nach

		Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Im Geotop-Kataster sind keine für das Gebiet relevanten Informationen enthalten. Der Hinweis auf das Geotop-Kataster wird dennoch mit in das Planwerk aufgenommen.	den Festsetzungen ergänzt.
5.	Landratsamt Karlsruhe, Amt für Bevölkerungs-schutz/ Kreis-brandmeister (14.01.2016)	B. Stellungnahme Kreisbrandmeister (44.11001) I Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Ausreichende Wasserversorgung für Gebäude zur Brand-bekämpfung - Grundschutz - Durchführung vom wirksa-men Löscharbeiten und der Rettung von Menschen und Tieren. 1.1 Art der Vorgabe Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 48 m^3 / Std. über mindestens zwei Stunden erforderlich. Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von max. 300 m um die Objekte sicherge-stellt werden. Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 m zu Gebäuden vor-handen sein. Entnahmestellen (z.B. Hydranten) sind mindestens einmal	Zur Stellungnahme des Kreisbrandmeisters wurden die für die Löschwasserversorgung zu-ständigen Stadtwerke Bretten GmbH einbezo-gen. Sie haben sich wie folgt geäußert: Die Entnahme einer Löschwassermenge von 13,3 l/s [48 m3/h] aus dem Netz „Obere Kraut-gärten" ist rechnerisch möglich, ohne dass der Netzdruck unter den geforderten Mindestdruck von 1,5 bar absinkt. Innerhalb des geforderten Löschbereiches von max. 300 Meter befinden sich ausreichend Un-terflurhydranten DN 80 im Bestand (Bereich Bürgerstraße 83 und Rosenstraße 4). Die Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-nommen. Alle Forde-rungen können erfüllt werden.

		im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten. Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen. Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN EN 14384 zu beachten Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist die DIN EN 14339 zu beachten. Unterflurhydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäuden zu berücksichtigen. Die Vorgaben des § 2 LBOAVO sowie der VwV-Feuerwehrflächen sind zu beachten. 1.2 Rechtsgrundlage §§ 3,4,15 und 33 LBO DVGW Arbeitsblatt W 405 § 2 LBOAVO 1.3 Möglichkeiten der Überwindung Keine	Entnahmestellen werden nach DVGW Regelwerk durchgeführt und im Auftrag der Stadtwerke Bretter) GmbH durch die Feuerwehr selbst kontrolliert. Die Unterflurhydranten sind mit Hinweisschildern gekennzeichnet. Ergänzend wird zur o.a. Stellungnahme zu den Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge darauf hingewiesen, dass dies im Rahmen der Baugenehmigungen geprüft wird. Danach werden alle von Seiten des Kreisbrandmeisters geforderten Vorgaben erfüllt.	
6.	Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, SG Naturschutz (14.01.2016)	Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier das vereinfachte Verfahren nach § 13a BauGB zur Anwendung kommen soll. Dies wird auch nicht näher begründet. Wir bitten, zur Wahl des Verfahrens eine nachvollziehbare Begründung vorzulegen. Der Planumgriff grenzt nur an zwei Seiten an den Innenbereich. Eine Innenentwicklung kann lediglich für das Grundstück direkt an der Rosenstraße angenommen werden. An der Ostseite des Planumgriffs befindet sich lediglich die	Ein Verfahren kann gem. § 13a durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Diese beinhalten, dass es sich um Maßnahmen der Innenentwicklung handeln und dass eine zulässige Grundfläche von 20.000 mit den Baufenstern nicht überschritten wird. Weiterhin darf keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen, NATURA 2000-Gebiete dürfen nicht beeinträchtigt werden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung nach Verzicht auf ein vereinfachtes Verfahren wird mit Verweis auf die eingehaltenen Anwendungsvoraus-

		Kleintierzuchtanlage. Es überwiegen Außenbereichsflächen einschließlich des Bauerbaches mit seinen Biotopstrukturen. Hier handelt es sich überwiegend um eine Weiterentwicklung der Bebauung im Außenbereich. Von daher halten wir das vollumfängliche Bebauungsplanverfahren mit Umweltbericht und Eingriffs-/Ausgleichsbewertung für erforderlich.	und von Betrieben ausgehende Immissions-Auswirkungen dürfen nicht vorliegen. Da das Plangebiet allseitig von Bebauung umgeben ist und dadurch eine städtebauliche Prägung vorliegt, kann von einer Maßnahme der Innenentwicklung ausgegangen werden. Die zulässige Grundfläche wird bei dem nur ca. 11.000 qm großen Gebiet eingehalten. Anforderungen aus einer Umweltverträglichkeitsprüfung, aus NATURA 2000-Gebieten oder betriebliche Auswirkungen sind hier nicht relevant. Daher kann ein Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass das Plangebiet auf 3 Seiten von Bebauung umschlossen ist und dass der östlich in geringer Entfernung befindliche rechtskräftige Bebauungsplan „Am Weiherbrunnen“ ebenfalls als § 13a-Verfahren genehmigt wurde (dies wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe mitgetragen). Weitere Ausführungen wurden in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.	setzungen des § 13a BauGB zurückgewiesen.
		Die im Bebauungsplan unter Nr. 4.8 aufgeführte artenschutzrechtliche Vorprüfung erfolgte bereits 2013. Zu diesem Zeitpunkt waren außer dem grob bezeichneten Planumgriff keine Details bekannt, insbesondere auch nicht die Querung des Bauerbaches. Der damalige Text wurde wortwörtlich übernommen. Nachträglich eingefügt wurde lediglich der Satz „mit Ausnahme einer Brücke". Dies lässt vermuten, dass eine weitere Überprüfung anhand der Planungsdetails nicht erfolgt ist.	Eine nochmalige artenschutzrechtliche Vorprüfung unter Berücksichtigung der aktuellen Planvorstellungen und der Artenvorkommen wurde 2019 durchgeführt. Diese ergab, dass es durch die Planung zu keiner Beeinträchtigung von artenschutzrelevanten Tierarten kommt bzw. dass Beeinträchtigungen durch Vorsorgemaßnahmen vermieden werden können. Diese Vorsorgemaßnahmen wurden als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Bedenken wurden durch eine Überarbeitung und Ergänzung der Begründung ausgeräumt.

		Auch das gesetzlich geschützte Biotop, in das nun eingegriffen werden soll, wurde nicht näher thematisiert.	Zu dem gesetzlich geschützten Biotop am Bauerbach erfolgte ein Antrag auf Zustimmung zu einem Eingriff in das Biotop bei der Unteren Naturschutzbehörde. Vor dem Hintergrund der Unvermeidbarkeit des Eingriffs (Planstraße A konnte nicht verschoben werden und die Querung des Bachs im rechten Winkel stellt eine Minimierung des Eingriffs dar), wurde eine Zustimmung in Aussicht gestellt.	Die Bedenken können durch einen bereits gestellten Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde ausgeräumt werden. Zu dem Antrag wurde eine Zustimmung in Aussicht gestellt.
		Entgegen der Aussagen unter 4.8 handelt es sich gerade nicht um intensiv genutztes Ackerland. Das bestehende kleinräumige Nutzungsmosaik mit einem Wechsel von kleingärtnerischen Strukturen und brachgefallenen Flächen ist mit einer intensiven ackerbaulichen Nutzung nicht zu vergleichen: Die vielfältige Struktur aus genutzten und brachgefallenen Flächen bieten erhebliches Potential für verschiedene Artenvorkommen. So ist im Hinblick auf Amphibien und Reptilien ein weiterer Untersuchungsbedarf zu sehen. Ebenso sind die § 30-Biotope evtl. relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch Ausdruck für die Lage im Außenbereich. Ein Ersatz für die verloren gehenden Biotopstrukturen darf nicht in ungerechtfertigter Weise durch § 13a BauGB unterlaufen werden.	In einer Überarbeitung der Begründung aufbauend auf die überarbeitete Artenschutzuntersuchung 2019 wurde auf die vielfältige Struktur im Plangebiet eingegangen. Eine Prüfung hinsichtlich Amphibien und Reptilien wurde vorgenommen. In der Artenschutzuntersuchung 2019 wurde im Plangebiet kein Vorkommen festgestellt.	Die Anregung wurde über eine Überarbeitung der Begründung berücksichtigt. Die Bedenken können durch eine Aktualisierung der Artenschutzuntersuchung in 2019 ausgeräumt werden.
		Sofern eine Ausnahme für die Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotopes erfolgen soll, ist hierfür ein gleichartiger und mindestens gleichwertiger Ausgleich nachzuweisen (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Dem Bauerbach sollte eine ausreichende Entwicklungsfläche erhalten bleiben, die als öffentliche Grünfläche ausgewiesen wird.	Ein Ausgleich wird nunmehr vorgenommen durch eine Ersatzpflanzung mehrerer standortgerechter Bäume entlang des Bauerbachs innerhalb der öffentlichen Grünfläche. In der Abwägung mit den städtebaulichen Vorstellungen zur finanziellen Tragfähigkeit der städtebaulichen Maßnahme im Plangebiet ist die Erhaltung einer Entwicklungsfläche und eine Ausweisung als öffentliche Grünfläche nur in	Die Bedenken können durch den Nachweis eines Ausgleichs ausgeräumt werden.

			einem reduzierten Umfang möglich. Im Rahmen einer Überarbeitung konnte am östlichen Rand eine Verbreiterung der öffentlichen Grünfläche erfolgen.	
		In der derzeitigen Planung wird das Gebäude am Bach bedingt durch die Höhenlage nur durch Geländeaufschüttungen zu verwirklichen sein. Das Gebäude wird sich nicht harmonisch einfügen. Die Grünfläche sollte mindestens auf die in den Höhenlinien in Nr. 1.5 der Begründung sichtbare stärkere Hangneigung zum Bach, also auf die Grenze der FlstNrn. 604 — 603 ausgedehnt und die Bauflächen zurückgenommen werden.	Im Kontext der Abwägung der ökologischen mit den ökonomischen (ausreichende Anzahl von Grundstücken zur Erhaltung der finanziellen Tragfähigkeit der Planung) Belangen kann der Anregung zur Reduzierung der Bebauung auf der Westseite des Bauerbachs südlich der Planstraße A nicht gefolgt werden. Durch Festsetzungen zur Begrenzung von Erdbewegungen auf dem Grundstück (Vorgaben zur nur begrenzten Veränderung der Geländehöhe innerhalb des Grundstücks) wird der Eingriff soweit als möglich minimiert.	Die Anregung kann in der Abwägung der ökologischen mit den ökonomischen Belangen nicht berücksichtigt werden.
7.	Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, SG Immissionsschutz (14.01.2016)	Wie in den Unterlagen schon dargelegt, dürfte das größte Konfliktpotential von der benachbarten Kleintierzuchtanlage ausgehen. Eine typisierende Betrachtung des Störgrades einer Kleintierzuchtanlage ist wegen der Vielfalt und des evtl. Entwicklungsraumes derartiger Anlagen nicht möglich. Relevante Faktoren könnten Lärm und Geruch sein. Den vorgesehenen Puffer von Grabelandflächen zur vorhandenen Kleintierzuchtanlage zur Vermeidung eines direkten Heranrückens halten wir deshalb für sehr wichtig. Von immissionsschutzrechtlicher Seite wäre diesbezüglich evtl. auch eine vertiefende Betrachtung zur vorliegenden Konfliktträchtigkeit der beiden Nutzungen zu empfehlen.	Die Nutzung der Kleintierzuchtanlage wurde mit dem Tierbestand (Kaninchen, Geflügel) und den nur sehr wenigen Veranstaltungen in die Abwägung einbezogen. Nach Gesprächskontakten mit Vertretern der Anlage und der Kleintierzucht in Bretten wird ausgehend von der weiterhin erhalten bleibenden Pufferfläche aus Grabelandflächen, den dörflichen Strukturen in Bauerbach, einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Hühnerhaltung in allgemeinen Wohngebieten sowie der allgemeinen Zulässigkeit der Kleintiernutzung in allgemeinen Wohngebieten wird nicht von relevanten Konflikten mit dem Erfordernis einer vertieften gutachterlichen Betrachtung ausgegangen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund der aus Sicht der Stadt bestehenden geringen Konfliktlage wird der Anregung zu einer vertieften Betrachtung - über die erfolgte zusätzliche Auseinandersetzung hinaus - nicht gefolgt.
		Das Plangebiet liegt auch an der Ortsdurchfahrt der	Zur Ortsdurchfahrt (K3505) wurden 2003 Ver-	Da das in der Anre-

		K3505. Bezüglich Verkehrslärm gilt generell, dass ab 5.000 Fahrzeuge pro Tag ein Verkehrslärmgutachten sinnvoll wäre.	kehrszählungen durchgeführt. Diese ergaben eine Gesamtverkehrsaufkommen von 2.000 KFZ am Tag. Zwischenzeitlich wurden keine Baugebietsausweisungen in Bauerbach vorgenommen. Auch unter Berücksichtigung einer Zunahme der Mobilität wird nicht davon ausgegangen, dass mittlerweile ein Verkehrsaufkommen von 5.000 Fahrzeugen erreicht wurde. Im Ergebnis wird daher nicht vom Erfordernis eines Verkehrslärmgutachtens ausgegangen.	gung angesprochenen Verkehrsaufkommen nicht erreicht wird, besteht kein Erfordernis zur Berücksichtigung der Anregung.
8.	Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, Gesundheitsamt (14.01.2016)	Nach Überprüfung der Unterlagen bestehen gegen dieses Vorhaben in gesundheitlicher Hinsicht unsererseits keine Bedenken. Seit dem 01. Januar 2003 gilt die neue Trinkwasserverordnung (BGBl. I. S. 959) vom 21. Januar 2001. In der Verordnung werden die künftigen „Eigentümer von Hausinstallationen „ im Sinne des § 3 Abs. 3 zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 17 Abs. 1 und 2 verpflichtet. Aktuell wurde die neue Trinkwasserverordnung novelliert, um sie den gestiegenen Anforderungen an Wassergüte und Gesundheitsschutz anzupassen. Bei der Novellierung der Trinkwasserverordnung legt der Verordnungsgeber besonderen Wert auf eine Verschärfung der Regelungen zur Eindämmung der Verunreinigung des Trinkwassers mit Legionellenbakterien, insbesondere im Bereich der Warmwasserversorgung. Aus diesem Grund wurden die Untersuchungspflichten in Bezug auf Legionellen mit der Änderung der Trinkwasserverordnung ausgeweitet. In der Novelle der Trinkwasserverordnung müssen Trinkwasser — Installationen mit Warmwasser — Großanlagen (Speicherinhalt >400 L und / oder > 3 Liter Leitungsinhalt	Auf die aktuell zu beachtende Trinkwasserverordnung wird in den Hinweisen des Bebauungsplans eingegangen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis wird im Bebauungsplan nach den Festsetzungen ergänzt.

		zwischen Abgang der Trinkwasserwärmungsanlage und mindestens einer Entnahmestelle) sowie bei vorhandenen Duschen o. ä., bei gewerblicher Nutzung alle 3 Jahre oder öffentlicher Tätigkeit, jährlich auf Legionellenbakterien untersucht werden. Zum 14.12.2012 ist diese Änderung in Kraft getreten.		
9	Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, Wasser/ Abwasser/Bodenschutz/ Altlasten (14.01.2016)	Keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	Landratsamt, Amt für Straßen (14.01.2016)	Keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	Landratsamt Karlsruhe, Landwirtschaftsamt (14.01.2016)	Keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	Landratsamt Karlsruhe, Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe (14.01.2016)	Keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.	BUND, Landesverband Baden-Württemberg, RVMO Karlsruhe Landesnatur-	<u>I. Bebauungsplanvorschriften</u> *…Die Gebäudeausrichtung hat parallel zum Straßenverlauf der Planstraße zu erfolgen.* Wie im Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan dargestellt, dient das Plangebiet aktuell als Kaltluft-	Sowohl mit Bezug auf die Regionale Klimaanalyse als auch klimatische Aussagen des Land-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wurde über die Offenhaltung

	schutzverband Baden-Württemberg, AK Karlsruhe, Pfinztal Naturfreunde Baden e.V., Ortsgruppe Bretten BUND Bretten (02.02.2016)	entstehungsgebiet und als Frischluftschneise. Die geplante Ausrichtung der Gebäudekomplexe riegelt die Frischluftschneise ab. Die Versorgung mit Kaltluft ist aufgrund der vorherrschenden Klimaveränderungen von großer Bedeutung. Die Ausrichtung der in gereihter Form zugelassenen Ketten- oder Reihenhäuser ist parallel dem Verlauf der Höhenlinien vorzusehen.	schaftsplans befindet sich das Plangebiet nicht in einem Bereich, der eine größere Relevanz für die Kaltluft hat. Kleinräumig betrachtet bleiben ansonsten größere Kaltluftentstehungsflächen östlich des Siedlungskörpers erhalten und ein Kaltluftabfluss entlang des Bauerbachs wird durch die zwar reduzierte, aber weiterhin grundsätzlich erhaltene Kaltluftbahn entlang des Bauerbachs weiterhin offengehalten. Eine in größerem Umfang parallel zum Verlauf der Höhenlinien in N-S-Richtung angeordnete Bebauung würde auch die Solarenergienutzung einschränken. In der Abwägung mit den städtebaulichen Vorstellungen zur finanziellen Tragfähigkeit der städtebaulichen Maßnahme im Plangebiet und dem für die Wohnbebauung beiderseits der Straße A nur begrenzt zur Verfügung stehenden Bautiefe wird eine zumindest teilweise Bebauung mit straßenparallel gereihter Bauweise für erforderlich gehalten.	der Freiflächen entlang des Bauerbachs teilweise berücksichtigt.
		<u>II. Örtliche Bauvorschriften</u> Die Nutzung von Solarenergie ist zwingend vorzuschreiben, wobei die größte Dachfläche nach Süden auszurichten ist.	Es wird als ausreichend erachtet, die Solarenergienutzung auf Dächern generell zuzulassen. Die Belange der Solarenergienutzung wurden auch durch eine in W-O-Richtung mögliche Gebäudeanordnung berücksichtigt.	Die Anregung wurde über die Zulassung der Solarenergienutzung auf Dächern teilweise berücksichtigt.
		Weiterhin ist festzusetzen, dass die Häuser nach dem neuesten Stand der Bautechnik (Energiesparhäuser, Null-Energiehaus) auszuführen sind.	Ein Erfordernis, den neuesten Stand der energetischen Bautechnik vorzuschreiben, wird nicht gesehen. Mit der Beachtung der ENEV und ihren weiterhin steigenden Anforderungen wird ein hoher Standard bei der Energieeffizienz von	Vor dem Hintergrund der hohen und weiter steigenden Anforderungen an die Gebäudeenergieeffizienz

			Gebäuden gewahrt. Mit Verweis auf das Baugeschehen in der Stadt Bretten kann von höheren Anteilen energetisch günstiger Gebäudewärmeerzeugung mittels Wärmepumpen ausgegangen werden.	kann die Anregung zur verbindlichen Festsetzung höherer Standards nicht berücksichtigt werden.
		Weiterhin sollten verbindliche Vorgaben gemacht werden, die gewährleisten, dass die geplanten Flächenversiegelungen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken sind und nach Möglichkeit mit wasserdurchlässigen Materialien ausgeführt werden.	Über die Begrenzung der GRZ sowie die Festsetzungen zur Ausführung von Verkehrs- und Erschließungsflächen auf den privaten Baugrundstücken mit wasserdurchlässigen Materialien wird die Anregung berücksichtigt.	Die Anregung wird berücksichtigt.
		<u>Begründung</u> Die neueste Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege datiert auf den 17. Juni 2015. Die geschützten Biotope sind nunmehr in § 33 benannt.	Die Rechtsgrundlage zu geschützten Biotopen wurde in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.	Die Anregung wird berücksichtigt.
		<u>2.2.2 Flächennutzungsplan</u> Neben den Aussagen des FNP sind auch die des Landschaftsplanes an dieser Stelle wiederzugeben.	Relevante Aussagen aus dem Landschaftsplan zu den Schutzgütern wurden noch im Kap. 4.2 ergänzt.	Die Anregung wird berücksichtigt.
		<u>3. Planinhalt</u> Es wird ausgesagt, dass über den Bauerbach ein Brückenbauwerk zur Erschließung des noch nicht baulich umgesetzten Wohnquartieres „Beim Weiherbrunnen" erforderlich wird. Hierbei müssen die Widerlager zwingend eine ausreichende Breite haben, damit beidseitig eine entsprechend breite Berme mitgeführt werden kann. Nähere Angaben hierzu liefert das Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen an Straßen — M AQ 2008. Die Durchlässigkeit des Gewässers für terrestrische Tiere muss beibehalten werden. Im	Beim Brückenbauwerk kann eine für eine beidseitige Berme ausreichende Breite vorgesehen werden.	Die Anregung wird berücksichtigt.

		weiteren Verlauf des Gewässers, auf Höhe des Kleintierzuchtvereins, ist die Zaunanlage bis unmittelbar an die Böschungsoberkante geführt. Das unterbindet zum einen die Längsdurchlässigkeit des Gewässers, und zum anderen ist eine Gewässerunterhaltung nicht mehr möglich. Der Zaun ist um mindestens 2,50 m vom Ufer weg zu versetzen.	Die Anregung zur Versetzung eines Zauns am Bauerbach bezieht sich auf einen Teilbereich östlich außerhalb des Plangebiets und wird daher nicht berücksichtigt.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
		Dass es sich im Bereich der zusätzlichen Brücke um einen schmalen Wassergraben handelt ist falsch und zu berichtigen. In diesem Bereich ist der Bauerbach ein Gewässer mit dauerhafter Wasserführung. In der Vergangenheit wurden grundlos die gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen im westlichen Bereich beseitigt, ohne Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Diese sind im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans nachzuholen.	Die Aussage zur Beschaffenheit des Bauerbachs als Gewässer mit dauerhafter Wasserführung wurde korrigiert. Die Anregung zu Ersatzpflanzungen für entfernte Gehölze am Bauerbach bezieht sich auf einen Teilbereich westlich außerhalb des Plangebiets und wird daher nicht berücksichtigt.	Die Anregung wurde berücksichtigt. Die Anregung kann nicht berücksichtigt werden.
		Für die Beseitigung von § 33 Biotopen ist eine Ausnahmeregelung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich und der Eingriff ist zwingend auszugleichen. Von daher fordern wir im weiteren Verlauf des Verfahrens die genaue Darstellung, wie dieser erfolgen soll.	Die Zustimmung für den unvermeidbaren Eingriff in das geschützte Biotop wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt. Im Bereich der öffentlichen Grünfläche an der Westseite des Bauerbachs nördlich der Planstraße A wird eine standortgerechte Ersatzpflanzung über entsprechende Festsetzung gesichert.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Anregung wird über eine standortgerechte Ersatzpflanzung berücksichtigt.
		In den Eingriffsumfang sind auch die Flächen mit einzurechnen, die im Zuge der Baumaßnahme erforderlich werden und somit größer sind als das Bauwerk selber.	Es wird davon ausgegangen, dass nur im eigentlichen Bereich der Brücke ein Eingriff stattfindet, der entsprechend auszugleichen ist. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf verweisen, dass durch die senkrechte Anordnung der Brücke zum Bauerbach sowie durch	Der Hinweis wird als über die getroffenen Maßnahmen ausreichend berücksichtigt angesehen.

			Festsetzung zur Freihaltung der öffentlichen Grünflächen von Baustelleneinrichtungen der Eingriffsumfang minimiert werden kann.	
		3.5.3.1 Entwässerung Den Unterlagen liegen keine hydraulischen Berechnungen bei aus denen hervorgeht, dass die anfallenden Wassermengen die dem Bauerbach zugeführt werden sollen, auch bei extremen Wetterlagen vom Querschnitt des Gewässers aufgenommen werden können. Diese sind nachzureichen.	Die Anregung wird dahingehend berücksichtigt, dass auf der Basis von hydraulischen Berechnungen eine Festsetzung zum Bau grundstücksbezogener Zisternen (mit lediglich einem Notüberlauf in den Bauerbach) zur Rückhaltung der Wässer aus der Dachentwässerung aufgenommen wurde. Hierdurch wird gesichert, dass nur in einer Notfallsituation Wasser aus dem Baugebiet in den Bauerbach eingeleitet wird.	Die Anregung wird über eine hydraulisch berechnete grundstücksbezogene Rückhaltung berücksichtigt.
		4.3 Auswirkungen auf das Naturgut Klima/Luft Hier wird ausgeführt, dass das Plangebiet aktuell als Kaltluftentstehungsgebiet und als Frischluftschneise dient. Weiter wird ausgesagt, dass durch den Umfang der entstehenden Baukörper diese Funktionen nur bedingt beeinträchtigt werden. Wie kommt es zu dieser Aussage? Wir fordern eine nachvollziehbare Herleitung dieser Behauptung. Weiterhin fordern wir die geplante Ausrichtung der Gebäudekomplexe zu ändern, so dass die Frischluftschneise nicht abgeriegelt wird.	Bei dem Plangebiet wird nur von einer Randlage im Kaltluftentstehungsgebiet ausgegangen; wesentliche Teile bleiben erhalten. Auch bleibt die Frischluftschneise am Bauerbach zumindest in reduzierter Form erhalten. In der Abwägung mit den städtebaulichen Belangen (s.o.) wird von einer vertretbaren Änderung der Verhältnisse ausgegangen. Ansonsten wird auf die Abwägung zu Nr. I. verwiesen (siehe oben).	Die Forderung wird über die Auseinandersetzung mit den Belangen in der Abwägung berücksichtigt, wobei die städtebaulichen Belange überwiegen.
		4.7 Auswirkungen auf die Naturgüter Tiere und Pflanzen An dieser Stelle ist der Bachlauf umfassend beschrieben. Die Beschreibung widerspricht der unter Punkt 3 Planinhalt gemachten Aussage, dass es sich um einen „schmalen Wassergraben" handelt. Wir bit-	Die Aussagen in der Begründung zum Bauerbach an anderer Stelle in der Begründung wurden aktualisiert.	Die Anregung wird berücksichtigt.

		ten dort den Text entsprechend anzupassen. Des Weiteren erwarten wir, wie bereits ausgeführt, eine genaue Beschreibung, wo und wie der Eingriff in das geschützte Biotop (16918-215-0315) kompensiert werden soll.	Zum Eingriff in das geschützte Biotop s.o.	
		4.8 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Wie im Textteil richtig dargestellt, bietet der Bachlauf ein Lebensraumpotenzial für besonders und streng geschützte Arten. So ist zu entsprechender Jahreszeit zu beobachten, dass Fledermäuse die Gehölzkulisse beim Jagen als Leitstrukturen nutzen. Durch den Bau der Brücke über den Bach werden diese Leitstrukturen unterbrochen und Kollisionen der Tiere mit Kraftfahrzeugen möglich. Auch von einer vermehrten Lichtverschmutzung ist auszugehen. Aufgrund dessen fordern wir den Nachweis, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für streng geschützte Fledermausarten ausgelöst werden. Beziehungsweise durch welche Maßnahmen solche vermieden oder gemindert werden können (Stichwort Irritationsschutzwände auf der Brücke, Überflughilfen durch Anpflanzungen, Beleuchtung usw.).	Eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfolgte in der aktualisierten Artenschutzvorprüfung aus 2019. Insbesondere die Belange der Fledermäuse werden über die Ergänzung der Leitstrukturen durch Gehölznachpflanzung am Bauerbach, eine ausreichend breite Brücke und durch Ausschluss von Beleuchtung direkt an der Brücke berücksichtigt. Die Artenschutzgutachten sind den Unterlagen des Bebauungsplans beigefügt.	Die Anregung zu Nachweisen in Bezug auf Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wurde über die aktualisierten Artenschutzvorprüfung aus 2019 berücksichtigt.
		II. Örtliche Bauvorschriften Wir halten Vorgaben für die Wahl der Dacheindeckung und deren farbliche Ausgestaltung für ein harmonisches Dorfbild für zwingend erforderlich. So sollten beispielsweise grüne oder blaue und lasierte Ziegel nicht zugelassen werden. Des Weiteren halten wir Vorgaben für die Gestaltung der Vorgärten, Einfriedungen und die Wahl der Bepflanzung für erfor-	Die Anregung wird über zusätzliche Festsetzungen zu Dacheindeckung und deren farbliche Ausgestaltung, zur Gestaltung von Vorgärten, Einfriedungen und zu standortgerechter Bepflanzung auf den Grundstücken weitestgehend berücksichtigt. Nicht standortgerechte Bepflanzung wird nur in geringem Umfang zugelassen,	Die Anregung zu Gestaltungsvorgaben wird weitestgehend berücksichtigt.

		derlich. Es kann nicht sein, dass im Nahbereich eines naturnahen Bachlaufes Einfriedungen mit Thuja oder mit blauen Scheinzypressen zulässig sind. Die Bepflanzung des Bauerbachs westlich der geplanten Planstraße mit standortgerechten Gehölzen wie Erlen, Weiden, Faulbaum usw. ist wieder herzustellen, wie das bis vor einigen Jahren auch war. Nicht standortgerechte und heimische Arten sind zu entfernen. Im fünften Absatz zu den örtlichen Bauvorschriften soll den Bauherren die Bepflanzung der Vorgärten und Einfriedungen freigestellt werden. Dies halten wir für nicht akzeptabel. Es sollte auf jeden Fall verhindert werden, dass exotische Arten (wie beispielsweise Thuja) angepflanzt werden. <u>Festsetzungen zu Erschließung und Bauausführung</u> Aus Gründen des Gewässerschutzes sind folgende Festsetzungen zu treffen: Entlang des Bauerbachs dürfen in einem Abstand von mindestens 5 m keine Baumaterialien und Baumaschinen abgestellt werden. Beim Bau der Brücke über den Bauerbach dürfen keinerlei Gewässerverschmutzungen erfolgen.	nicht jedoch an der Grundstücksgrenze. Wie bereits ausgeführt, wird dies aufgrund der Lage außerhalb des Plangebiets nicht berücksichtigt. (s.o.) Wie bereits ausgeführt, erfolgen Vorgaben zu Bepflanzung und Einfriedungen (s.o.) Die Anregung zum Gewässerschutz wird über eine Ergänzung der Festsetzung zu den öffentlichen Grünflächen (keine Baustelleneinrichtung) berücksichtigt.	Die Anregung wird berücksichtigt.
14.	Netze BW GmbH, Regionalzentrum Nordbaden, Ettlingen (01.02.2016)	Die uns mit Ihrem Schreiben vom 04. Dezember 2015 vorgelegten Unterlagen haben wir auf unsere Versorgungsbelange hin durchgesehen. Stromversorgung Die Stromversorgung für das Gebiet kann aus unserem bestehenden 20/0.4 kV-Ortsnetz erfolgen, das Nieder-		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		spannungs-Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt. Zur Durchführung einer ordnungsgemäßen und sicheren Stromversorgung für diesen Planungsbereich müssen wir unsere Netze erweitern.		
		Versorgungseinrichtungen wie z. B. Kabelverteilerschränke, die für die Stromversorgung notwendig werden, zur Zeit aber weder in der Anzahl noch vom Einbauort festgelegt sind, dürfen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden.	Dem Hinweis kann nur insoweit gefolgt werden, als diese Versorgungseinrichtungen nur randlich in öffentlichen Grünflächen vorzusehen sind. Die Errichtung von Versorgungseinrichtungen auf privaten Grundstücken wird in Bretten üblicherweise in Neubaugebieten ausgeschlossen.	Der Hinweis wird mit der genannten Einschränkung berücksichtigt.
		Innerhalb des Geltungsbereiches liegen der örtlichen Versorgung dienende Energieversorgungsleitungen, die Sie den in der Anlage erhaltenen Lageplänen entnehmen können. Die Überbauung eines im Erdreich verlegten Kabels ist nach den bestehenden Sicherheitsbestimmungen nicht zulässig.		
		Sollte eine Umlegung von Kabelleitungen im Rahmen der Baumaßnahmen erforderlich oder gewünscht werden, so wären wir dazu bereit.	Die Bereitschaft zur Umlegung der Kabelleitung am nordöstlichen Rand wird begrüßt. Es wird eine Umlegung von Kabelleitungen in die neue Straße A nötig. Nähere Abstimmungen dazu erfolgen im Vorfeld der Erschließungsarbeiten.	
		Mit der Kabelumlegung sind die zu unseren Gunsten bestehenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten auf die neuen Grundstücke zu übertragen.	Da eine Umverlegung in öffentliche Flächen erfolgt, wird nicht vom Erfordernis einer Dienstbarkeit ausgegangen.	Der gegebene Hinweis wird nicht für erforderlich gehalten.
		Ein Abbau [bzw. eine Umlegung) der Leitungen im Zuge der Erschließung kann erst nach Verlegung und Inbetriebnahme der neuen Versorgungsleitungen erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei den Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt.	Der Hinweis wird berücksichtigt.
		Im Zusammenhang mit unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan weisen wir noch darauf hin, dass ein ordnungsgemäßer Ausbau des Versorgungsnetzes mit zumutbarem Aufwand nur möglich ist:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt. Die Netze BW wird dazu im Vorfeld der Erschließungsmaßnahmen in die Planungen mit	Die Hinweise werden berücksichtigt.

		• wenn die Straßen einschließlich der Gehwege vermessen und vermarkt sind • die Wasser- und Abwasserrohrleitungen in Straßen und Gehwegen eingebracht sind • das Niveau von Straßen und Gehwegen festgelegt; die Straßen und die Gehwege in der vorgesehenen Höhe - ausgenommen Oberflächenschichten - aufgefüllt sind • Gehwege bis nach Einbringung der Versorgungskabel von Bauhilfsmitteln, wie Baukrane, Gerüste und dergleichen, freigehalten werden	einbezogen. Dem Erschließungsträger werden die Hinweise übergeben.	
		Bitte beziehen Sie uns in Ihre weiteren Planungen mit ein. Für Fragen erreichen Sie unseren zuständigen Sachbearbeiter der Projektierung H. Ruf unter der Rufnummer 07243/ 180-372 oder E-Mail j.runnetze-bw.de um alles Erforderliche abzusprechen.	Es erfolgt eine weitere Einbeziehung von Netze BW im Bebauungsplanverfahren.	Die Anregung wird berücksichtigt.
		Die Einhaltung der Baumschutzverordnung wird vom Erschließungsträger veranlasst und bezahlt. Die Planung neuer Baumstandorte ist auf Grund des Leitungsbestandes und der Bauart im Einzelfalle abzustimmen.	Bretten hat keine Baumschutzverordnung. Da nur innerhalb einer öffentlichen Grünfläche am Bauerbach zusätzliche Baumpflanzungen erfolgen sollen und da ansonsten eine Leitungsverlegung nunmehr im öffentlichen Straßenraum erfolgen wird, wird eine Abstimmung von Baumstandorten nicht erforderlich werden.	Eine Berücksichtigung der Anregung wird nicht für erforderlich gehalten.
		Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden. Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Ohringen	Die Lagepläne wurden rechtzeitig vor Baubeginn abgestimmt.	Die Anregung wird berücksichtigt.

		Tel. (07941)932-449 Fax1079411932-366 Leitungsauskunft-Nordbaden Für den Beginn unserer Bauarbeiten ist es erforderlich, den Zeitpunkt der Genehmigung des Bebauungsplanes und den Beginn Ihrer Erschließungsarbeiten frühzeitig zu erfahren. Wir bitten Sie um Zusendung von Projektplänen im Maßstab 1:500 und 1:2500.	Netze BW wird über die Genehmigung des Bebauungsplans und den Beginn der Erschließungsmaßnahmen informiert.	Die Anregung wird berücksichtigt.